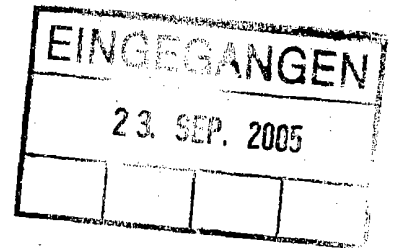
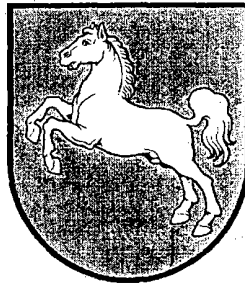


VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 2 A 1478/03

verkündet am 23.08.2005 /ra
Rabbe, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des [REDACTED] gesetzl. vertr. d. [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-3: Rechtsanwälte Walliczek und andere,
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.748.11.02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 2766226-475 -

Beklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2766226-475 -

Streitgegenstand: Asyl

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 23. August 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Borchert als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren der Klägerin zu 2) und des Klägers zu 3) wird abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 2 A 5043/05 fortgeführt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 27.03.2003 verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in der Person des Klägers zu 1) festzustellen.

Im Übrigen wird die Klage des Klägers zu 1) abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens des Klägers zu 1) tragen der Kläger zu 1) und die Beklagte je zur Hälfte; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Kläger zu 1) und 2) sind nach eigenen Angaben in Kamishli geboren, der Kläger zu 3) in Stadthagen. Sie sind kurdische Volks- und moslemische Glaubensangehörige.

Am 11.06.2002 beantragten die Kläger zu 1) und 2) die Anerkennung als Asylberechtigte. Der Kläger zu 1) trug zur Begründung im Wesentlichen vor, er habe bis zum 05.02.2002 in Kamishli gelebt. Dann sei er zusammen mit der Klägerin zu 2) zu seinem Cousin I

I in das Dorf gegangen, das sich im Kreis Kamishli befinde. Dort seien sie bis zum 10.04.2002 geblieben und dann nach Damaskus zu dem Bruder der Klägerin zu 2) gegangen. Am 02.06.2002 seien sie von Damaskus mit dem Flugzeug nach Berlin gereist. In Russland seien sie zwischengelandet, er wisse nicht in welcher Stadt. Sie seien als im Pass eines Mannes aus Kamishli registrierte Kinder nach Deutschland gereist. Dieser habe einen Pass gehabt und die Klägerin zu 2) und er hätten einen anderen Pass gehabt. Die Pässe seien auf ihre eigenen Namen ausgestellt gewesen. Er besitze nicht die syrische Staatsangehörigkeit sondern habe rote Personalpapiere gehabt. Er sei ein Ajnabi, d.h. ein registrierter Ausländer, wisse aber seine Registrierungsnummer nicht. Er habe seinen orangefarbenen Ausweis für Ausländer nicht mit nach Deutschland gebracht. Sein Vater I sei Bäcker. Er habe mit dem Vater zusammen gearbeitet. Die Bäckerei sei ihr Eigentum und auf den Namen des Bruders seines Großvaters registriert, der syrischer Staatsangehöriger sei. Sein Großvater sei nicht syrischer Staatsangehöriger. Sein Großvater und der Bruder des Großvaters hätten verschiedene Mütter. Eines Tages, als er in seiner Bäckerei gearbeitet habe, sei eine Person

gekommen, und habe andere Personen, die in der Schlange gestanden hätten, zur Seite geschubst und sich vorgedrängt. Er habe mit dem Mann sprechen und ihm sagen wollen, dass die anderen genau wie er Brote kaufen wollten. Es sei ein Kurde gewesen, der aber beim Sicherheitsdienst gewesen sei. Dieser Kurde habe ihn geschubst. Er habe ihn aufgefordert, sich anzustellen. Der Kurde habe ihm eine Ohrfeige gegeben. Er habe sich ihm genähert, um ihn anzugreifen. Da habe er zu seiner Waffe gegriffen und gesagt, er sei vom Sicherheitsdienst. Als er ihn angegriffen habe, sei er an der Hand verletzt worden. Die Kugel sei in den Handrücken eingedrungen und am unteren Ende des Unterarmes wieder ausgetreten. Dieser Vorfall habe sich sechs Monate vor seiner Ausreise ereignet. Er sei zu Boden gefallen und ohnmächtig geworden. Als er von Kunden zum Krankenhaus gebracht worden sei, sei das Fahrzeug auf dem Weg von einem Fahrzeug des Sicherheitsdienstes angehalten worden. Der Sicherheitsdienst habe ihn zum Nationalkrankenhaus in Kamishli gebracht. Dort sei er operiert worden. Dann habe ihn ein Arzt gefragt, wie es zu dem Vorfall gekommen sei. Darüber sei ein Protokoll aufgenommen worden. Bekannte hätten ihm erzählt, dass dem Arzt das Protokoll danach von Beamten des Sicherheitsdienstes abgenommen worden sei. Er sei etwa einen Monat im Krankenhaus geblieben. Nach weiteren zwei Wochen Erholung zu Hause habe er seine Arbeit wieder aufgenommen. Einen Tag vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme seien Morgens etwa um 4.30 Uhr zwei Fahrzeuge des Sicherheitsdienstes zu ihrer Bäckerei gekommen. Die Kunden hätten schon vor der Tür gewartet. Die Beamten des Sicherheitsdienstes hätten dann das Geschäft durchsucht. Als sie zu der Stelle gekommen seien, wo die Mehlsäcke gewesen seien, hätten sie mitgebrachte Schriftstücke dort hingelegt und behauptet, sie hätten diese Schriftstücke bei ihm gefunden. Sie hätten ihm vorgehalten, dass er gegen den Staat eingestellt sei. Er wisse nicht, um was für Schriftstücke es sich gehandelt habe. Er habe sie nicht gesehen. Er und seine vier Mitarbeiter seien dann mitgenommen und zur Dienststelle gebracht worden. Die Dienststelle habe sich gegenüber der Moschee Zain Al Abedin befunden. Er sei einen Monat in einer Einzelzelle festgehalten, geschlagen und gefoltert worden. Er habe ein Geständnis unterschreiben sollen, dass ihm die fraglichen Schriftstücke gehörten. Er sei zur Zusammenarbeit aufgefordert worden. Er habe keine andere Möglichkeit gesehen, als zu unterschreiben. Nach dem Geständnis sei er entlassen worden. Ihm sei angekündigt worden, er käme vor Gericht und solle dort auch sagen, dass diese Schriftstücke ihm gehörten. Nach der Freilassung hätten sie ihn nicht in Ruhe gelassen. Sie hätten Informationen von ihm haben wollen, z. B. wo sich die Leute trafen und wann diese Treffen stattfänden. In seiner Familie und auch in der Gesellschaft sei es eine Schande als Spitzel für den Staat zu arbeiten. Die Familie habe daher einen Rechtsanwalt beauftragt. Die Personen, die als Kunden im Geschäft anwesend gewesen

seien, als er angeschossen worden sei, hätten sich bereit erklärt, als Zeugen auszusagen. Der Beamte des Staatssicherheitsdienstes, der ihn verletzt habe, sei dann von dem Rechtsanwalt verklagt worden. Der Vorfall, bei dem er angeschossen worden sei, habe sich im 9. Monat des letzten Jahres ereignet. Während der Haft sei ihm vorgeworfen worden, er würde in der Bäckerei Versammlungen stattfinden lassen. Er solle diese mit einer Tonbandkassette aufnehmen und diese anschließend den Behörden geben. Er sei aufgefordert worden, Namen zu nennen, wer zu welcher Partei gehöre. Er wisse nicht, wie der Sicherheitsdienst darauf gekommen sei. Vielleicht sei er denunziert worden. Eine Ladung vor ein Militärgericht in Kamishli habe er bis zu seiner Ausreise nicht bekommen. Sie hätten das unterschriebene Geständnis als Druckmittel gegen ihn benutzt. Wenn er nicht mit ihnen zusammengearbeitet hätte, hätten sie das Geständnis an das Gericht weiter geleitet. Er habe keinen direkten Kontakt zu kurdischen Parteien gehabt. Wenn er jedoch eine Aufgabe von der Partei erhalten habe, habe er diese erledigt. Er habe die Parteien auch finanziell unterstützt, insbesondere die PKK von Öcalan. Mitglieder der PKK seien z.B. zu ihnen nach Hause gekommen und hätten sich dort erholt. Die PKK heiße jetzt nicht mehr so. Den neuen Namen kenne er jedoch nicht. Er sei kein Mitglied irgendeiner Partei gewesen. Während der Haft sei er in den Reifen gesteckt und dann sei ihm auf die Fußsohlen geschlagen worden. Es seien ihm auch die Beine zusammengebunden und er ebenfalls auf die Fußsohlen geschlagen worden. Das sei über zehn Mal passiert. Als er aus der Haft entlassen worden sei, sei er ärztlich behandelt worden. Er habe Salben für die Füße bekommen. Zwischen der Entlassung aus der Haft und dem Zeitpunkt, zu dem er zu seinem Cousin gegangen sei, habe ein Monat gelegen. Wenn er nach Syrien zurückkehre, würde er aufgehängt oder lebenslang inhaftiert werden. Grund sei sein Geständnis und dass sie den Rechtsanwalt H: beauftragt hätten, um die Behörden anzuzeigen.

Die Klägerin zu 2) trug u.a. vor, sie besitze keine Staatsangehörigkeit und gehöre zur Gruppe der Ajnabi. Sie habe einen orangefarbenen Ausweis besessen, sonst keine Papiere. Ihre Mutter und ihr Vater lebten mit acht Geschwistern in Kamishli. Der Kläger zu 1) habe Probleme bekommen. Wie sie gehört habe, seien ein Soldat und ein Beamter gekommen und hätten den Kläger zu 1) provozieren wollen. Er habe nicht in der Schlange stehen wollen. Bei der folgenden Auseinandersetzung sei der Kläger zu 1) durch einen Schuss an der Hand und am Unterarm verletzt worden. Er habe dann einen Monat im Krankenhaus bleiben müssen. Sie habe ihn dort besuchen können. Der Kläger zu 1) sei im Nationalkrankenhaus gewesen. Nach seiner Entlassung sei er zwei Wochen zur Erholung zu Hause geblieben. Dann habe er die Arbeit wieder aufgenommen. Bei der

Arbeit habe man ihn angegriffen und seine Bäckerei durchsucht. Der Kläger zu 1) und seine Mitarbeiter seien mitgenommen worden. Während seiner Haftzeit seien sie zu ihr zur Hausdurchsuchung gekommen. Sie hätten von ihr wissen wollen, was der Kläger zu 1) mache und mit wem er zu tun habe. Nach einem Monat sei der Kläger zu 1) freigekommen. Er habe dort nicht mehr unbehelligt leben können. Man habe ihn immer unter Druck gesetzt. Der Kläger zu 1) habe nichts direkt mit irgendwelchen Organisationen zu tun gehabt. Sie hätten nur finanzielle Hilfe geleistet. Manchmal hätten auch Leute von denen bei ihnen übernachtet.

Am 13.02.2003 beantragte die Kläger zu 1) und 2) die Aufnahme des am 20.12.2002 geborenen Klägers zu 3) in das Asylverfahren.

Mit Bescheid vom 27.03.2003 lehnte die Beklagte das Asylbegehren ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen, und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Syrien zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Sie führte aus, das Vorbringen der Kläger sei nicht glaubhaft. Es erscheine lebensfremd, dass der Kläger zu 1) den Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes angegriffen habe, obwohl dieser eine Pistole gehabt habe. Zum anderen müsse dann, wenn die Schussverletzung tatsächlich erst sechs Monate vor Ausreise erfolgt wäre, eine Narbe sichtbar sein. Auf dem Handrücken des Klägers zu 1) gebe es keine Narbe. Die auf dem Unterarm habe nicht das Aussehen, wie es bei einer so frischen Narbe sein müsse. Zudem wäre zu erwarten gewesen, dass der Kläger zu 1) bei einem derartigen Vorfall dessen genaues Datum kenne. Stattdessen habe er angegeben, der Vorfall sei im 9. Monat des Jahres 2001 bzw. sechs Monate vor der Ausreise gewesen, was angesichts der Ausreise am 02.06.2002 in sich widersprüchlich sei.

Am 04.04.2003 haben die Kläger hiergegen Klage erhoben. Sie führen u.a. weiter aus, der Kläger zu 1) habe am 06.10.2002 an einer Demonstration in Bonn, am 15.03.2004 in Bremen und am 16.03.2004 in Berlin teilgenommen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 27.03.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen,

hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich des Klägers zu 1) verpflichtet, das Verfahren der Kläger zu 2) und 3) abzutrennen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zu 1) weitere Angaben zur Begründung des Klagebegehrens gemacht. Auf den Inhalt des hierüber gefertigten Protokolls wird insoweit verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, dem die Kammer den Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG übertragen hat.

Das Verfahren der Klägerin zu 2) und des Klägers zu 3) war im Sinne des Hilfsantrages gemäß § 93 VwGO abzutrennen. Dies ist wegen § 26 Abs. 4 AsylVfG nämlich zweckmäßig, weil beim Kläger zu 1) die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und für die Klägerin zu 2) und den Kläger zu 3) nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung die Gewährung von Familienabschiebungsschutz in Betracht kommt.

Die Klage ist zulässig und begründet, soweit der Kläger zu 1) die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in seiner Person geltend macht. Im Übrigen ist sie unbegründet. Da gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG in Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen ist, richtet sich die Feststellung von Abschiebungshindernissen nicht mehr nach den §§ 51 Abs. 1 und 53 AusIG sondern nach dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen § 60 AufenthG.

Einer Anerkennung des Klägers zu 1) als Asylberechtigtem steht die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG entgegen. Zwar muss es auf der Grundlage des derzeit bekannten Sachverhalts als offen angesehen werden, ob der Kläger zu 1) auf dem Luft- oder auf dem Landweg ins Bundesgebiet eingereist ist. Der Kläger zu 1) hat nämlich nur in oberflächlicher und unsubstanziierter Weise die Einreise in das Bundesgebiet mit einem Flugzeug behauptet. Nachweise wie etwa eine Bordkarte o.ä. konnte er indes nicht vorlegen. Bleibt der Einreiseweg somit letztlich unaufklärbar, tragen die Asylbewerber die materielle Beweislast für ihre Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates nach Artikel 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein (vgl. hierzu BVerwG, U. v. 29.06.1999 -9 C 36/98-, BVerwGE 109, 174 ff.; BVerwG, B. v. 24.07.2001 - 1 B 123/01 -). Diesen Beweis hat der Kläger zu 1) nicht geführt. Im Rahmen der Anhörung war er zudem weder in der Lage die Stadt anzugeben, in der er in Russland zwischengelandet sein will, noch den Namen der Fluggesellschaft, mit der er ausgereist ist.

Hingegen liegen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger zu 1) vor. Der Kläger zu 1) hat in der erforderlichen Weise glaubhaft gemacht, dass er Syrien aus Furcht vor unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung verlassen hat und ihm solche Verfolgungsmaßnahmen im Falle seiner Rückkehr in die Heimat drohen. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Asyl und des Schutzes vor Abschiebung aus § 60 Abs. 1 AufenthG sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung sowie den Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dessen Herabstufung bei bereits vor der Ausreise erlittenen Verfolgungsmaßnahmen betrifft. Politische Verfolgung liegt danach vor, wenn dem Einzelnen durch den Staat oder durch Maßnahmen Dritter, die dem Staat zuzurechnen sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale wie Volkszugehörigkeit, Geschlecht oder Alter gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Soweit es für die zu treffende Verfolgungsprognose auf die persönlichen Lebensumstände des Asylbewerbers ankommt, muss das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem die Furcht vor politischer Verfolgung hergeleitet wird. Dabei kann wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten schon allein der eigene Tatsachenvortrag des Asylbewerbers zur Asylanerkennung

oder zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen führen, wenn sich das Tatsachengericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Der Richter muss dem Asylsuchenden den entscheidungserheblichen Sachverhalt aber glauben können. Hierzu ist es in erster Linie erforderlich, dass der Ausländer unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildert, aus dem sich ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung in Syrien droht. Liegen dagegen erhebliche Widersprüche, Unstimmigkeiten und Steigerungen im Vorbringen des Asylbewerbers vor, kann sich das Gericht gehindert sehen, davon auszugehen, dass sich die Vorgänge tatsächlich so ereignet haben, es sei denn, die Widersprüche und Unstimmigkeiten können überzeugend aufgelöst werden. Zwar darf das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der den Zweifeln Schweigen gebietet, auch wenn sie nicht völlig auszuschließen sind.

In diesem Sinne ergeben sich vorliegend nach der Überzeugung des Gerichts keine durchgreifenden Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so wie er vom Kläger zu 1) geschildert wurde, in Syrien tatsächlich zugetragen hat. Zwar ergaben sich aus dem Vortrag des Klägers zu 1) zunächst durchaus Unstimmigkeiten und Ungenauigkeiten. In der mündlichen Verhandlung vermochte er diese auf Befragen aber im Großen und Ganzen überzeugend auszuräumen. Allerdings war auch nach der Befragung in der mündlichen Verhandlung nicht vollständig aufzuklären, wie der von der Familie beauftragte Rechtsanwalt : den Bediensteten des Sicherheitsdienstes, der den Kläger zu 1) angeschossen hat, verklagen konnte. Es erscheint indes nicht durchaus vorstellbar, dass der Rechtsanwalt, wie es der Kläger zu 1) in der mündlichen Verhandlung dargestellt hat, gegen den Sicherheitsdienst insgesamt vorgegangen ist. Soweit der Kläger zu 1) bei seiner Anhörung bei der Beklagten noch erklärt hatte der Rechtsanwalt habe den Beamten des Sicherheitsdienstes, der ihn verletzt habe, verklagt, erscheint es plausibel, dass es sich hierbei lediglich um eine sprachliche Ungenauigkeit oder verkürzte Darstellung handelte. Insoweit ist auch die spekulative Überlegung des Klägers zu 1) nachvollziehbar, dass vielleicht jemand von den übrigen Anwesenden etwas über die Angehörigen der Streife in Erfahrung bringen konnte. Eine gewisse Ungenauigkeit der diesbezüglichen Darstellungen resultiert zudem daraus, dass die Tätigkeit des Rechtsanwalts für die Familie im Wesentlichen erst nach Ausreise des Klägers zu 1) aus Syrien entfaltet wurde und seine Kenntnisse insoweit lediglich auf ggf. ungenauen Berichten von Angehörigen oder eigenen Spekulationen des Klägers zu 1) beruhen. In der mündlichen Verhandlung hat

der Kläger zu 1) u.a. hierzu erklärt, er habe davon, dass das Verfahren nichts gebracht habe, erst bei einem Telefonat mit seinem Vater erfahren, als er schon in Deutschland gewesen sei.

Aus den Angaben der Kläger ergeben sich zudem nicht aufgelöste Ungereimtheiten hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs der Ereignisse. So erklärte der Kläger zu 1) einerseits, sie seien 6 Monate nach dem Vorfall in der Bäckerei ausgereist. Andererseits ergibt sich aus dem weiter geschilderten zeitlichen Ablauf, dass er Kamishli 3 ½ Monaten danach verlassen haben muss (nach dem Vorfall in der Bäckerei zunächst 1 Monat im Krankenhaus, danach 2 Wochen Erholung zu Hause, dann erneute Verhaftung für 1 Monat, nach Haftentlassung wieder 1 Monat zu Hause). Dies betrifft zunächst aber nur den Zeitraum zwischen dem Vorfall in der Bäckerei und dem Verlassen Kamishlis. Nimmt man als Bezugspunkt aber die Ausreise aus Damaskus mit dem Flugzeug am 02.06.2002, betrüge der Gesamtzeitraum ca. 7 ½ Monate. Eine weitere Unstimmigkeit erfolgt aus der Angabe, der Vorfall in der Bäckerei habe sich etwa im 9. Monat des Jahres 2001 ereignet. Rechnet man hierauf die 3 ½ Monate, die die Kläger anschließend noch in Kamishli waren, hätten sie etwa Mitte Januar und nicht erst am 05.02.2002 Kamishli verlassen. Diese zeitlichen Ungenauigkeiten konnten auch auf Befragung in der mündlichen Verhandlung nicht abschließend aufgeklärt werden. Insoweit hat aber der Prozessbevollmächtigte der Kläger nachvollziehbar angegeben, diese zeitlichen Unstimmigkeiten müssten vor dem kulturellen Hintergrund gesehen werden. Daten spielten im Leben in Syrien keine so große Rolle. Das sehe man auch daran, dass häufig selbst das Geburtsdatum nicht bekannt sei. Auch wenn diese Begründung nicht in jedem Einzelfall bestehende Widersprüchlichkeiten in den zeitlichen Angaben von geschilderten Ereignissen zu zerstreuen vermag, hat das Gericht hier zusätzlich berücksichtigt, dass die Angaben der Kläger im übrigen und vor allem zu den beiden vom Kläger zu 1) in Syrien erlittenen Übergriffen - das Angeschossenwerden in der Bäckerei und die einmonatige Inhaftnahme einschließlich der dabei erlittenen Misshandlung - nicht mit nachhaltigen Widersprüchlichkeiten oder Unstimmigkeiten behaftet sind, sondern die Ereignisse vielmehr glaubhaft und detailreich dargestellt werden. Da das geschilderte Schicksal zudem einen originellen, nicht stereotypen Sachverhalt beinhaltet, hat das Gericht insgesamt die Überzeugung von der Wahrheit der geschilderten Vorgänge gewonnen. Hinsichtlich des Vorfalls in der Bäckerei, bei dem der Kläger zu 1) angeschossen wurde, hat zudem der in der mündlichen Verhandlung angehörte Zeuge , die Angaben des Klägers zu 1) im Kern bestätigt.

Da der Kläger zu 1) danach vor seiner Ausreise aus Syrien in Gestalt der erlittenen Schussverletzung, der einmonatigen Inhaftierung und der dabei erlittenen Misshandlungen Maßnahmen asylerblicher Intensität ausgesetzt war, die ersichtlich anknüpfen an seine kurdische Volkszugehörigkeit und eine von der offiziellen Politik abweichende Überzeugung, nämlich den Verdacht der Sicherheitskräfte, dass er kurdische Gruppen unterstütze und in seiner Bäckerei Versammlungen abhalte, gilt für ihn der sogenannte herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Danach ist der Kläger zu 1) bereits abschiebungsschutzberechtigt, weil er bei einer Rückkehr nach Syrien vor künftiger politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre, erneute politisch motivierte Verfolgungsmaßnahmen mithin nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Dies ist hier vor allem im Hinblick darauf zu bejahen, dass er im Rahmen der Inhaftierung und Misshandlung schließlich ein schriftliches Geständnis unterzeichnet hat, dass - offensichtlich regimefeindliche - Schriftstücke, die der Sicherheitsdienst bei ihm hinterlegt und dann dort gefunden hat, ihm gehörten. Er ist nach seinen Angaben während der Haft auch zur künftigen Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften verpflichtet worden und sollte Informationen darüber liefern, wo und wann sich welche Personen treffen, wie sie heißen und zu welcher Partei sie gehören. Statt dieses zu tun, ist er dann aus Syrien geflohen. Vor diesem Hintergrund kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Kläger zu 1) im Falle einer Rückkehr nach Syrien überprüft und erneut asylerblichen Maßnahmen unterzogen würde.

Der Feststellung eines bei ihm vorliegenden Abschiebungshindernisses steht auch nicht entgegen, dass der Kläger zu 1) von den syrischen Behörden nach seinen Angaben nicht als syrischer Staatsangehöriger sondern als Ausländer (Ajnabi) angesehen wird. Zwar wird überwiegend ein Anspruch auf Asyl oder Abschiebungsschutz unabhängig von in der Heimat drohenden politischen Verfolgungsmaßnahmen dann nicht gewährt, wenn der Betroffene staatenlos ist und der Gruppe, zu der der Betroffene gehört, die Wiedereinreise vom Heimatstaat verweigert wird. Es lässt sich aber bezüglich der Gruppe der staatenlosen Kurden aus Syrien, die im Ausländerregister registriert sind, nicht mit Gültigkeit für jeden Einzelfall feststellen, ob eine Wiedereinreise vom syrischen Staat ermöglicht wird oder nicht. In der Vergangenheit ist in Einzelfällen auch illegal ausgereisten staatenlosen Kurden wie dem Kläger zu 1) die Wiedereinreise in das Herkunftsland Syrien gestattet worden (vgl. Nds. OVG, B. v. 28.08.2004 - 2 PA 1183/04 -; Auskunft des Auswärtigen Amtes an das VG Schleswig v. 24.08.2004). Dem entspricht im Übrigen auch die Praxis der Kammer, im Rahmen ausländerrechtlicher Verfahren vollziehbar ausreisepflichtiger staatenloser Kurden aus Syrien zu verlangen, dass sie wenigstens einen - ggf. auch er-

folglosen - Versuch unternehmen, bei der syrischen Botschaft Reisepapiere für die Rückkehr nach Syrien zu erhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich zu beantragen; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Borchert